
Version für 2. Lesung (28. August 2024)

Reglement über die Geschäftsordnung des Landrates (Landratsreglement, LRR)

Änderung vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (NG Nummern)

Neu: –

Geändert: **151.11**

Aufgehoben: –

Der Landrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 60 Abs. 3 der Kantonsverfassung sowie in Ausführung von Art. 60 des Gesetzes vom 4. Februar 1998 über die Organisation und das Verfahren des Landrates (Landratsgesetz)¹⁾,

beschliesst:

I.

Der Erlass «Reglement über die Geschäftsordnung des Landrates (Landratsreglement, LRR)»²⁾ vom 16. September 1998 (Stand 1. Februar 2024) wird wie folgt geändert:

§ 56b (neu)

Planungsberichte; Anmerkung und Stellungnahme

¹ Planungsberichte beinhalten:

1. Strategien oder Konzepte;
2. Vorentscheidungen zur Vorbereitung einer Verfassungs- oder Gesetzesänderung oder eines in die Zuständigkeit des Landrates fallenden Beschlusses.

¹⁾ NG 151.1

²⁾ NG 151.11

² Der Regierungsrat legt gestützt auf eine gutgeheissene Motion dem Landrat einen Planungsbericht vor. Er kann auch von sich aus einen Planungsbericht vorlegen.

³ Für Anmerkungen gilt § 56a.

⁴ Der Landrat kann dem Regierungsrat Aufträge im Zusammenhang mit der Planung erteilen. Für Aufträge gilt § 56a Abs. 2 und 3 sinngemäss.

⁵ Der Regierungsrat berücksichtigt die Anmerkungen und setzt die Aufträge um. Er kann begründet davon abweichen und setzt den Landrat darüber in Kenntnis.

⁶ Der Landrat beschliesst mit der Schlussabstimmung, ob er zum Planungsbericht zustimmend oder ablehnend Stellung nimmt.

§ 58 Abs. 2

² Der Landrat nimmt insbesondere Kenntnis:

2. (geändert) von Berichten des Regierungsrates, die dieser dem Landrat aufgrund eines parlamentarischen Vorstosses erstattet. Ausgenommen sind Planungsberichte.

§ 104 Abs. 1

¹ Mit einer Motion wird der Regierungsrat beauftragt:

3. (geändert) einen Beschluss vorzubereiten, soweit der Landrat hierfür zuständig ist;
4. (neu) einen Planungsbericht zu wichtigen Planungen der Staatstätigkeit zu verfassen.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Stans,

LANDRAT NIDWALDEN

Landratspräsident

....

Landratssekretär

....